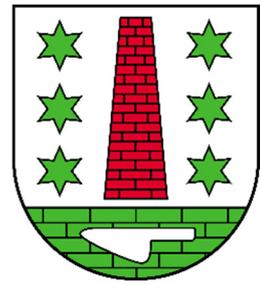


AMTSBLATT für die Stadt Leuna



15. Jahrgang	Leuna, den 12. Juli 2024	Nummer 29
---------------------	---------------------------------	------------------

	Inhalt	Seite
1.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindegewahlleiterin gemäß § 6 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG-LSA)	1
2.	Öffentliche Bekanntmachung nach § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt - Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindegewahlleiterin für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Kreypau am 01.12.2024 und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	2
3.	Bekanntmachung der Gemeindegewahlleiterin für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Kreypau am 01.12.2024	6

1. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindegewahlleiterin gemäß § 6 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG-LSA)

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 KWG-LSA in der jeweils geltenden Fassung ergeht folgende Bekanntmachung:

In der Stadt Leuna, **Ortschaft Kreypau**, findet am **Sonntag, dem 01. Dezember 2024, in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr** die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Kreypau statt.

Leuna, 12.07.2024

gez. Swinka
Gemeindegewahlleiterin

2.
**Öffentliche Bekanntmachung nach § 15 Kommunalwahlgesetz
für das Land Sachsen-Anhalt**
**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindegewahlleiterin
für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft
Kreypau am 01.12.2024 und Aufforderung zur Einreichung von
Wahlvorschlägen**

Der Landkreis Saalekreis, Dezernat I, SG Kommunalaufsicht, hat mit Anordnung vom 08.07.2024 gemäß § 49 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt i.V.m. § 42 Abs. 5 Satz 4 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung bestimmt, dass die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft am

**Sonntag, den 01. Dezember 2024,
in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr**

stattfindet.

Rechtsgrundlagen

Grundlagen dieser Bekanntmachung sind folgende Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung:

1. Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (**KVG-LSA**)
2. Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (**KWG-LSA**)
3. Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (**KWO-LSA**)

I. Wahlbereich

Bei der Wahl des Ortschaftsrates **Kreypau** bildet die Ortschaft **Kreypau mit den Ortsteilen Kreypau, Wölkau und Wüsteneutzsch** einen Wahlbereich.

II. Zahl der zu wählenden Vertreter / Vertreterinnen, Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber, Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

	Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Mitglieder für den Ortschaftsrat (§ 15 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Leuna)	Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber / Bewerberinnen (§ 21 Absatz 4 KWG-LSA)	Mindestanzahl der beizubringenden Unterstützungsunterschriften
Ortschaft Kreypau	2	7	2

III. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ich fordere hiermit auf, Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen. Sie sind spätestens bis zum

24. September 2024, 18:00 Uhr

schriftlich bei der Gemeindevahlleiterin in der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna einzureichen oder in deren Abwesenheit bei deren Stellvertreterin in der Verwaltungsaußenstelle der Stadt Leuna im Gesundheitszentrum, Rudolf-Breitscheid-Straße 18, 06237 Leuna (Hauptgebäude 2. OG, FB Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice, Zentrale Dienste, Frau Kaufmann) (§ 21 Absatz 2 KWG-LSA).

Sprechzeiten: dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
donnerstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Schriftverkehr an folgende Anschrift:

Stadt Leuna
Wahlleiterin Frau Swinka
Rathausstraße 1
06237 Leuna

Die elektronische Form ist für die Einreichung der Wahlvorschläge einschließlich aller Anlagen ausgeschlossen.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Für Inhalt und Form der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 21 ff. KWG-LSA und §§ 30 ff. KWO-LSA.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe,

der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Außerdem muss der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat von mindestens der unter **II.** angegebenen Mindestanzahl der am Wahltag Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG-LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig (§ 21 Absatz 9 KWG-LSA).

Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind diejenigen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber befreit, die die Voraussetzungen nach § 21 Absatz 10 KWG-LSA erfüllen. Für folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber treffen diese Voraussetzungen zu:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

sowie in der Ortschaft **Kreypau:**

- Einzelbewerberin Berger
- Einzelbewerber Engel

Wahlvorschläge dieser Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber können ohne Unterstützungsunterschriften eingereicht werden.

VI. Wählbarkeit von Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen bei den Kommunalwahlen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

VII. Ausgabe von Wahlunterlagen im Rahmen des Wahlvorschlagsverfahrens

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter sind zu den unter **III.** genannten Öffnungszeiten unter folgender Anschrift unentgeltlich erhältlich:

Rathaus Leuna

SG Bürgerservice (Zimmer 105)
Rathausstraße 1
06237 Leuna
Kontakt: 03461/840-134

Verwaltungsaußenstelle Leuna im Gesundheitszentrum

Rudolf-Breitscheid-Straße 18
06237 Leuna
Hauptgebäude 2. OG
FB Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice
Zentrale Dienste, Frau Kaufmann
Kontakt: 03461/24950-46

Leuna, 12.07.2024

gez. Swinka
Gemeindewahlleiterin

**3.
Bekanntmachung der Gemeindewahlleiterin
für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft
Kreypau am 01.12.2024**

**Einladung zu den ordentlichen Sitzungen des Gemeindewahlausschusses der
Stadt Leuna am 26. September 2024 und am 03. Dezember 2024**

Gemäß § 5 Absatz 3 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO-LSA) in Verbindung mit § 80 Absatz 3 KWO-LSA in der jeweils geltenden Fassung gebe ich die Termine der ordentlichen Sitzungen des Gemeindewahlausschusses der Stadt Leuna bekannt:

Der Gemeindewahlausschuss tritt am

26. September 2024, 14:00 Uhr, und am 03. Dezember 2024, 14:00 Uhr,

zu seinen öffentlichen Sitzungen zusammen.

Tagesordnung 26. September 2024

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht
- Informationen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl
- Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Kreypau gemäß § 28 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG-LSA)

Tagesordnung 03. Dezember 2024

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Informationen zum Ablauf der Wahl
- Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zur Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Kreypau

Die Sitzungen finden im Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna im Trauzimmer statt.

Die Sitzungen des Gemeindewahlausschusses sind öffentlich. Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Kontaktdaten des Gemeindewahlausschusses der Stadt Leuna:

Ort: Rathausstraße 1, 06237 Leuna
Telefon: 03461/ 840-134 oder 03461/24950-46
Mail: wahlen@stadleuna.de

Schriftverkehr an folgende Anschrift:

Stadt Leuna
Wahlen
Rathausstraße 1
06237 Leuna

Leuna, 12.07.2024

gez. Swinka
Gemeindewahlleiterin

gez. Michael Bedla
Bürgermeister

<p>Impressum: Amtsblatt für die Stadt Leuna im Internet unter: www.leuna-stadt.de Herausgeber: Der Bürgermeister, Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00; Verantwortlich: Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice Auflagenhöhe: 1.500 Stück Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat im Rathaus der Stadt Leuna mit Außenstelle im OT Günthersdorf (Merseburger Landstraße 38) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme aus. Es kann abonniert werden. Bezug und Information: Stadt Leuna, Ratsbüro, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Tel. 03461 840 132, E-Mail: u.kaiser@stadleuna.de</p>
